

HILFE FÜR LOKOMASSAMA e.V.

Satzung

§ 1

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, humanitäre Maßnahmen in der Region LOKOMASSAMA in Sierra Leone/West-Afrika zu fördern, Hilfe zur Selbsthilfe zu initiieren und seine Partnerorganisation C.O.R.D. (Community Organisation for Rural Development), eine sierra-leonische Selbsthilfegenossenschaft, personell zu beraten und finanziell zu unterstützen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich für die vorgenannten Ziele und Aufgaben einzusetzen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die seinen Zielen schaden könnten.
3. Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Hilfe für Lokomassama e.V. (HfL e.V.)**“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter Nr. 5224 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet. Die Mittel werden aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen aufgebracht. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des In- und Auslands werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

3. Die Mitgliedschaft endet bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Liquidation, oder durch Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahres zu erklären
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt regelmäßig vor, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen und die Ziele des Vereins verstößt.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge einzureichen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Überschüssen des Vereins. Sie erhalten auch in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern
 - Vereinseigentum pfleglich und fürsorglich zu behandeln
 - Beiträge rechtzeitig zu entrichten

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1.Vorsitzenden
 - dem 2.Vorsitzenden als dem allgemeinen Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - bis zu sechs Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder bei Abwesenheit des Vorsitzenden in gleicher Weise von dessen Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er sie nicht auf seinen Stellvertreter delegiert hat.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. **Zahlungen werden vom Schatzmeister angewiesen.**
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit soll der Vorsitzende oder sein Stellvertreter binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diesen besonderen Umstand hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. **Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf – mindestens alle zwei Jahre – statt und wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand berichtet einmal im Jahr schriftlich über die Tätigkeit des Vereins.**
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

§ 9

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes gemäß § 7 Absatz 1

- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren
- Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über
 1. Satzungsänderungen
 2. alle sonstigen Anträge, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 3. die Angelegenheiten, die ihr nach der Satzung übertragen sind.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegensteht.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Vereinsmitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 genannten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11

Beurkundungen von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut der Änderung oder die Ergänzung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Lotharstraße 84-86, 5300 Bonn 1, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 29.November 1991 (Grundfassung)

Mit Satzungsänderung vom 10.Juli 2008

§ 7 Absatz 4, Satz 2

§ 8 Absatz 1

